

Beitragsordnung

Seite 1 von 1



Auszug aus § 9 Abs. 2 der gültigen Satzung des RCM:

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – eine Aufnahmegebühr sowie etwaige Umlagen zu leisten.

Die rechtzeitige Anzeige von Adressen- und Kontoänderungen ist Sache der Mitglieder.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Mitgliedsbeiträge pro Jahr betragen:

Gruppe	Art der Mitgliedschaft	Beitrag [€]	Anteil
I	Ordentliche Mitglieder ab 25 Jahren (Regelbeitrag)	168,00	100%
II	Außerordentliche Mitglieder	75,00	45%
III	Ordentliche Mitglieder als Familie (einschl. Kinder unter 25 Jahre)	216,00	129%
IV	Ordentliche Mitglieder unter 25 Jahren (Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivil- u. Wehrdienstleistende unter 25 Jahren).	75,00	45%
V	Ehrenmitglieder	0,00	0%

Erläuterungen:

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
2. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein.
4. Das Beitragseinzugsverfahren ist die Regelzahlungsweise. Die Einzugsermächtigung wird mit der Beitrittserklärung erteilt.
5. Bankeinzug erfolgt im Voraus jährlich zum 01.02. bei jährlicher, zum 01.02. und zum 01.07. bei halbjährlicher Zahlungsweise.
6. Gleiche Termine gelten als späteste Fälligkeitstermine für Barzahler, Einzelüberweisungs- oder Daueraufträge.
7. Beitragskonto des RCM ist das Konto bei der Sparkasse Meschede mit der IBAN: DE18 4645 1012 0000 0041 84 und der BIC: WELADED1MES.
8. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist gemäß Satzung des RCM nur schriftlich und nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
10. Bei vom Mitglied verursachten Rücklastschriften oder ähnlichen Rückbuchungen hat das Mitglied dem Verein die von den Banken berechneten Gebühren zu erstatten.
11. Bei Selbsteinzahlern (auch Einzel- u. Dauerüberweisungsaufträgen) erfolgt bei Fristüberschreitung und erfolgloser erster Mahnung eine Verwaltungsgebühr von 5,- €

Diese Beitragsordnung wurde von der RCM-Mitgliederversammlung am 08. März 2017 beschlossen und ist ab dem 01. Januar 2018 wirksam.